



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

26. September 2019
Seite 1 von 3

An die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
über die Bezirksregierungen
a.d.D.

Aktenzeichen
513-16.22.03
bei Antwort bitte angeben

ORBR Köster
Telefon 0211 8618-5615
Telefax 0211 8618-54444
Rainer.koester@mhkgb.nrw.de

**Hinweise in der Bekanntmachung von Auslegungsbeschlüssen
kommunaler Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Urteile des OVG NRW vom 21. Januar 2019 und 14. März 2019
Urteil des BVerwG vom 06. Juni 2019
Urteil des OVG NRW vom 25. Juni 2019

Der Bekanntmachung von verfahrensleitenden Beschlüssen in der Bauleitplanung kommt eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hat eine zentrale Funktion in der Beteiligung, indem sie eine herausgehobene Anstoßfunktion in Richtung Öffentlichkeit erfüllt, sich im förmlichen Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Auch sind vor diesem Hintergrund bei der Bekanntmachung aus formeller Sicht verschiedene Aspekte zu beachten. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat u. a. deutlich gemacht, dass die Offenlagebekanntmachung keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten darf, die geeignet sein können, auch nur einzelne an dieser Bauleitplanung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 06. Juli 1984 – 4 C 22.80).

In diesem Zusammenhang mache ich auf zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zu Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB aufmerksam. In den Urteilen des OVG NRW (Urteil vom 21. Januar 2019 – 10 D 23/17.NE, www.nrwe.de, Rn. 67 ff. und Urteil vom 14. März 2019 – 2 D 71/17.NE,

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

www.nrwe.de, Rn. 49 ff.) beschäftigt sich das Gericht mit der Frage, ob die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung entsprechende unzulässige Zusätze oder Einschränkungen enthält.

Beide Urteile enthalten diesbezüglich folgende gleichlautende Aussage: *„Die Bekanntmachung enthielt mit dem Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, eine Formulierung, die geeignet war, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. § 3 Abs. 2 BauGB schreibt diese Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist.“*

Das BVerwG hatte in seinem Beschluss vom 28. Januar 1997 (Az. 4 NB 39.96) eine solchen Hinweis noch als zulässig erachtet. Begründet wird die Einschätzung vom OVG NRW insbesondere mit den mittlerweile weit verbreiteten elektronischen Übertragungswegen, was zum Zeitpunkt des o. g. Urteils des BVerwG noch nicht der Fall gewesen sei. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um einen beachtlichen Fehler gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, der zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt. Auf § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gegen das Urteil vom 21. Januar 2019 wurden keine Rechtsmittel eingelegt, dieses ist mittlerweile rechtskräftig. Gegen das Urteil vom 14. März 2019 wurde Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, über die das BVerwG noch nicht entschieden hat.

Um insoweit kein Risiko einzugehen, ist zu empfehlen, die ortsüblichen Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls mit einem Hinweis zu versehen, dass Stellungnahmen beispielsweise auch per Mail oder auf etwaigen örtlich vorhandenen Onlinebeteiligungsportalen abgegeben werden können. Gleiches wird für etwaige Bekanntmachungen zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB empfohlen.

Darüber hinaus weise ich auf folgende aktuelle Urteile hin, die ebenfalls einen Bezug zur Bekanntmachung von Auslegungsbeschlüssen aufweisen:

BVerwG, Urteil vom 06. Juni 2019 – 4 CN 7.18

(zur Bekanntmachung der Arten umweltbezogener Informationen im Bauplanungsrecht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) Seite 3 von 3

OVG NRW, Urteil vom 25. Juni 2019 – 10 D 88/16.NE
(zur Veröffentlichung des Inhalts der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet gemäß § 4a Abs. 4 BauGB)

Ich bitte, den Erlass an die Städte und Gemeinden Ihres Bezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Austermann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Austermann